

ZUGER BILDUNGSNETZWERK

Statuten des Vereins

Verbund Zuger Bildungsnetzwerk

Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Verbund Zuger Bildungsnetzwerk" im folgenden Verein genannt, besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Zug.

Art. 2: Zweck

Der Verein leistet einen Beitrag zur Integration und Förderung von Jugendlichen mit schulischen Lernschwächen in die Berufs- und Arbeitswelt. Er fördert die Zusammenarbeit in der Berufsausbildung vorwiegend unter kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und führt einen Ausbildungsverbund.

Art. 3: Erbringung der Aufgaben

Der Ausbildungsverbund arbeitet nach dem vom Verein erlassenen Pflichtenheft für die Geschäfts- und Ausbildungsleitung. Er kann geeigneten Dritten Aufträge zur Erbringung der Vereinsaufgaben erteilen. Zudem organisiert er den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und deren berufspädagogische Weiterbildung.

Mitgliedschaft

Art. 4: Mitglieder

Es werden nur Kollektivmitglieder aufgenommen.

Kollektivmitglieder sind:

- a) Firmen und Institutionen, welche dem Verein Verbund Zuger Bildungsnetzwerk mittels Zusammenarbeitsvertrag Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen;
- b) das zuständige Amt für Berufsbildung, Berufsfachschulen, sowie Wirtschaftsverbände, die sich mit der Berufsbildung befassen;
- c) Mitglieder des Zuger Berufsbildungsverbundes, sofern sie die Mitgliedschaft des Vereins Bildungsnetzwerk Zug erwerben möchten.

ZUGER BILDUNGSNETZWERK

Art. 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin durch Vorstandsbeschluss erworben.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf Ende eines Vereinsjahres, wobei der Austritt mindestens 5 Monate im voraus schriftlich anzuzeigen ist. Ein Austritt aus dem Verein ist direkt mit dem Austritt aus dem Verbund gekoppelt.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder des Verbundvertrages oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein und im Falle einer Verbundfirma gleichzeitig aus dem Verbund Zuger Bildungsnetzwerk ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 6: Finanzielle Mittel

Die Auslagen des Vereins werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten.

Die Aufwendungen des Verbundes Zuger Bildungsnetzwerk werden gedeckt durch:

- a) die Verbundfirmen gemäss Verbundvertrag;
- b) allfällige Beiträge von Bund und Kantonen (z.B. Subventionen, Kredite);
- c) Zuwendungen Dritter;
- d) Beiträge des Vereins;
- e) allfällige Gebühren für die Vermittlung von Absolventen und Absolventinnen und für andere Dienstleistungen an Drittfirmen;

Die Beiträge der Mitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Höchstbeitrag der Mitglieder beträgt CHF. 100.- .

Art. 7: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und des Verbundes Zuger Bildungsnetzwerk haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Organisation des Vereins

Art. 8: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Die Organe gemäss lit. b) und c) werden für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

ZUGER BILDUNGSNETZWERK

Die Mitgliederversammlung

Art. 9: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Prüfung und Abnahme der Jahresberichte und -rechnungen von Verein und Verbund Bildungsnetzwerk Zug;
- f) Genehmigung des Voranschlages des Vereins und des Verbunds Zuger Bildungsnetzwerk;
- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die anderen Vereinsorgane.

Art. 10: Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. August bis 31. Juli dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 11: Einberufung und Traktanden

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens zwei Wochen im voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten verlangen, dass ein Thema auf die Traktandenliste gesetzt wird.

Über Themen, welche nicht in der Traktandenliste enthalten sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 12: Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

ZUGER BILDUNGSNETZWERK

Art. 13: Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

Die Aktuarin/der Aktuar oder eine vom Vorstand bestimmte Person (z. B. Vereinssekretariat) führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der/vom Vorsitzenden und von der Aktuarin/vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

Art. 14: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern (Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier und maximal 3 weiteren Mitgliedern). Maximal 2 Mitglieder werden durch den Regierungsrat, max. 5 Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Die Geschäfts- und Ausbildungsleiter/in des Verbundes Zuger Bildungsnetzwerk ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Art. 15: Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- e) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- f) Vertretung des Vereins nach aussen (die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes);
- g) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
- h) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder von allfälligen ständigen Kommissionen (z. B. einer Einführungskurskommission);
- i) Buchführung des Vereins, Aufsicht über die Buchführung des Vereins und Verbundes Zuger Bildungsnetzwerk, Genehmigung des Voranschlages des Vereins und Verbundes Zuger Bildungsnetzwerk und der mittelfristigen Planung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- j) Er kann administrative und operative Aufgaben sowie die Rechnungslegung an geeignete Dritte delegieren und deren Entgelt in eigener Kompetenz regeln;
- k) Beschluss über Zusammenarbeitsverträge mit anderen Bildungsinstitutionen;
- l) Beschluss des Pflichtenheftes für die Geschäfts- und Ausbildungsleitung des Verbundes Zuger Bildungsnetzwerk und über dessen Aufbau und Betrieb;
- i) Aufsicht über die Tätigkeit des Verbundes Zuger Bildungsnetzwerk und die Umsetzung des Pflichtenhefts;
- j) Wahl der Geschäfts- und Ausbildungsleitung des Verbundes Zuger Bildungsnetzwerk;
- k) Regelung der Stellvertretung der Geschäfts- und Ausbildungsleitung.

Art. 16: Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

ZUGER BILDUNGSNETZWERK

Art. 17: Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Revisionsstelle

Art. 18: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei fachtechnisch ausgewiesene Rechnungsrevisoren. Als Revisionsstelle kann im Auftrag der Mitgliederversammlung auch eine Treuhandfirma oder eine kantonale Finanzkontrolle amtieren.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und des Verbundes Zuger Bildungsnetzwerk. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

Schlussbestimmungen

Art. 19: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei einer Auflösung wird das Vermögen einem Berufsbildungs-Verbund oder einer anderen Institution vermacht, welche sich mit der Förderung der Berufsbildung befasst. Die Vereinsmitglieder haben mit Ausnahme des Kantons Zug keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 20: Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 27. Januar 2004 in Kraft.

Zug, Januar 2004

Der Präsident:

Der Aktuar:

Martin Amrein

Beni Krienbühl